

Problematik der Feuerwehersatzabgabe und Kantonsbeitrag an die Feuerwehren

Gemäss Feuerschutzgesetz ist es den Gemeinden freigestellt, die Finanzierung der Feuerwehren über eine Ersatzabgabe und/oder über einen Feuerwehrbeitrag einzufordern. Bei der Feuerwehersatzabgabe müssen alle Personen, die zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr sind und keinen Feuerwehrdienst leisten, diese Abgabe bezahlen. Es kann also vorkommen, dass ein 53-Jähriger Hauseigentümer keine Feuerwehrsteuer bezahlt, während sein Sohn in Ausbildung und ohne Einkommen Feuerwehersatzabgabe bezahlen muss. Auch befinden sich in diesem Alterssegment viele Familien, die doppelt belastet werden, weil zwei Abgaben zu entrichten sind. Die Altersdemografie zeigt zudem, dass es zukünftig immer mehr ältere Leute geben wird, folglich die jungen Familien übermässig durch die Spezialfinanzierung Feuerwehr belastet werden.

Ein weiterer Nachteil der Feuerwehersatzabgabe ist, dass lediglich ein Teil der Bevölkerung belastet wird, nicht jedoch Firmen und juristische Personen mit ihren Liegenschaften. Sehr viele Brandalarmlere sind in Firmen zu verzeichnen, was für die Feuerwehren einen erheblichen Aufwand verursacht. Zudem sind Gewerbeliegenschaften brandbekämpfungstechnisch oftmals besonders schwierig und aufwändig. Auch Ferienwohnungen und andere nicht dauerhaft bewohnte Anlagen und Liegenschaften zahlen bei der Ersatzabgabe keinen Beitrag an die Feuerwehren, obwohl sie ebenfalls Feuerschutz benötigen. Der Feuerwehrbeitrag auf Liegenschaften würde viel eher dem Verursacherprinzip entsprechen. Dieser wird mit einem definierten Promillesatz auf dem Neubauwert der Gebäude erhoben.

Eine weitere Problematik bilden die im Mai 2014 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014 – 2017 von 25 auf 15 % gekürzten Kantonsbeiträge an die Feuerwehren. Die damals gekürzten Kantonsbeiträge sind für viele Feuerwehren zu tief. Zudem entspricht das Raum- und Ausrüstungskonzept, nach dem der Kanton Beiträge an die Feuerwehren ausrichtet, für kleinere Feuerwehren kaum mehr den Anforderungen, um den Brandschutz und alle Aufgaben der Feuerwehren genügend gewährleisten zu können.

Zu den beiden Themen stellen sich darum folgende Fragen:

1. Welche Gemeinden haben welches System (Feuerwehersatzabgabe, Feuerwehrbeitrag oder beides)?
2. Wie sind die Erfahrungen der Gemeinden mit einem Feuerwehrbeitrag? Ist die Erhebung des Feuerwehrbeitrages komplizierter als der Einzug der Feuerwehersatzabgabe?
3. Wie gross ist der Anteil der Gebäude, resp. Lokale (Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Industriehallen, Bürolokale) von juristischen Personen oder auch von kirchlichen Liegenschaften im Kanton Schwyz, für die keine Abgabe bezahlt wird? Wie hoch war in den letzten Jahren der prozentuale Anteil von Feuerwehrensätzen an Gebäuden, für die keine Abgabe geleistet wurde?
4. Wie viele Ferienwohnungen und andere nicht dauerhaft bewohnte Anlagen und Liegenschaften gibt es im Kanton, für die ebenfalls keine Feuerabgabe bezahlt wird?
5. Wie viele junge Leute in Ausbildung müssen im ganzen Kanton heute Feuerwehersatzabgabe bezahlen, obwohl sie über kein steuerbares Einkommen verfügen?
6. Der Feuerwehrbeitrag auf Liegenschaften würde wohl eher dem Verursacherprinzip entsprechen. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden und Bezirke bei einer Umstellung zum Feuerwehrbeitrag zu unterstützen? Gemäss Feuerschutzverordnung § 26 wird der Feuerwehrbeitrag nach dem Neubauwert bemessen. Wie können die Gemeinden vom Kanton unterstützt werden, um einfacher zu diesen Daten zu kommen? Wäre es nicht sinnvoller und einfacher, diesen nach dem Versicherungswert zu bemessen?
7. Wie hoch waren die Kantonsbeiträge an die Feuerwehren 2010, 2015 und 2020? Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit die Beiträge an die Feuerwehren wieder auf mindestens 25 % zu erhöhen?

KR Andreas Marty, Arth

KR Christian Holenstein, Wangen

KR Patrick Schnellmann, Wangen

KR Peter Nötzli, Wollerau

KR Peter Dobler, Wangen